

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 15

Hannover, den 25. Januar

1960

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 94 Satzung des Beirates für das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. Dezember 1959 174

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 95 Vereinbarung über die Rechtsstellung der im Missions- und Diaspora-Seminar in Neuendettelsau ausgebildeten Brasilienpfarrer. Vom 24. Juni und 10. September 1959 174
- Nr. 96 Richtlinien der Bischofskonferenz über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls. Vom 15. Januar 1960 176

III. Mitteilungen

- Nr. 97 Offenhalten der Kirchen 176
- Nr. 98 Neuapostolische Taufen 178
- Nr. 99 Pastorkolleg der Vereinigten Kirche 178
- Nr. 100 Druckfehlerberichtigung 178
- Nr. 101 Hinweis auf Veröffentlichungen 178

IV. Personalnachrichten

- Kirchenleitung, Bischofskonferenz, Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Prediger- und Studienseminar, Disziplinarrechtsausschuß, Rechtsausschuß, Pfarrstellen im Ausland 179

V. Aus den Gliedkirchen

- Gottesdienstordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für den Kindergottesdienst. Vom 18. Juni 1959 180
- Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erprobung der Trauagende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 27. Juli 1959 181
- Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Geltung und Einführung der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I. Vom 4. August 1959 181
- Zweites Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 14. Oktober 1959 182
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Übernahme von Brasilienpfarrern. Vom 17. Oktober 1959 183
- Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Evangelischen Kirchengesangbuch. Vom 16. November 1959 183

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Personalnachrichten 183

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 94 Satzung des Beirates für das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. Dezember 1959.

Auf Grund von § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 (ABl. Band I Stück 14 S. 169) erläßt die Kirchenleitung unter Zustimmung der Bischofskonferenz für den Beirat des Prediger- und Studienseminars folgende

Satzung:

§ 1

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) ein Bischof, der Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche ist, als Vorsitzender;
- b) je ein Vertreter der Gliedkirchen, aus denen das Seminar besetzt ist.

Die Kirchenleitung kann bis zu drei weitere Mitglieder jeweils auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Referent des Lutherischen Kirchenamtes und der Rektor des Seminars nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 2

Der Beirat ist in allen Fragen der Ausrichtung der theologischen Arbeit und der Gestaltung des Studienbetriebes zur Beratung hinzuzuziehen. Er berücksichtigt die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Gliedkirchen, tauscht Erfahrungen aus und gibt Anregungen. Insbesondere soll der Beirat an den von der Kirchenleitung zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für den Lehrbetrieb (§ 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar) beteiligt werden.

§ 3

Die Geschäfte des Beirates werden vom Lutherischen Kirchenamt geführt. Der Referent nimmt die Tätigkeit des Schriftführers wahr.

§ 4

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von vier Mitgliedern muß der Beirat einberufen werden.

§ 5

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Beschlüsse des Beirates sind der Kirchenleitung vorzulegen.

§ 6

Der Studieninspektor und andere Mitarbeiter am Seminar können für die Besprechung ihrer Aufgabenbereiche zugezogen werden.

§ 7

Der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder sind berechtigt, in das Seminar und seinen Studienbetrieb Einblick zu nehmen.

§ 8

Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz der Reisekosten sowie Tagegelder, deren Höhe die Kirchenleitung festsetzt.

Hannover, den 16. Dezember 1959.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 95 Vereinbarung über die Rechtsstellung der im Missions- und Diaspora-Seminar in Neuendettelsau ausgebildeten Brasilienpfarrer.

Vom 24. Juni und 10. September 1959.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die Missionsanstalt Neuendettelsau haben über die Rechtsstellung der im Missions- und Diaspora-Seminar in Neuendettelsau ausgebildeten Brasilienpfarrer am 24. Juni/10. September 1959 folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die im Missions- und Diaspora-Seminar der Missionsanstalt in Neuendettelsau für den pfarramtlichen Dienst im Bunde der Synoden ausgebildeten Brasilienpfarrer sollen nach wie vor in diesem Dienst ihre Lebensaufgabe sehen. Darauf bleiben die Aufnahme in das Seminar und die Ausbildung in ihm ausgerichtet.

(2) Die Gliedkirchen werden sich angelegen sein lassen, geeignete Bewerber dem Missions- und Diaspora-Seminar Neuendettelsau zuzuführen.

(3) Der Ausbildungsgang im einzelnen wird von der Missionsanstalt Neuendettelsau im Einvernehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München unter Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchliches Außenamt) geordnet.

(4) Während der Ausbildungszeit werden die Seminaristen in regelmäßigen Abständen auf ihre gesundheitliche Eignung für den Dienst in Brasilien untersucht.

(5) Die Abschlußprüfung findet unter dem Vorsitz eines Vertreters des Ev.-Luth. Landeskirchenrates in München statt. An ihr nehmen Vertreter des Kirchlichen Außenamtes und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands teil mit dem Recht, Wünsche und Erinnerungen zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

(1) Nach der Abschlußprüfung werden die für Brasilien bestimmten Absolventen in ein mindestens 1/2-jähriges Lehrvikariat bei einem geeigneten Gemeindepfarrer durch eine der Kirchenleitungen der der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörigen Gliedkirchen eingewiesen. Die Kosten des Lehrvikariats trägt die einweisende Gliedkirche.

(2) Nach dem Lehrvikariat ordnet auf Antrag der Missionsanstalt die Gliedkirche, die in das Lehrvikariat eingewiesen hat, die Ordination für den pfarramtlichen Dienst im Bunde der Synoden an.

(3) Die Gliedkirche teilt den Vollzug der Ordination unter Abschrift der Ordinationsurkunde der Missionsanstalt, dem Lutherischen Kirchenamt und dem Kirchlichen Außenamt mit. Gleichzeitig übernimmt sie die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der geistlichen Gemeinschaft mit dem Brasilienpfarrer gem. § 16 des Auslandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. 3. 1954; desgleichen, solange der Bund der Synoden in Brasilien entsprechende Regelungen für seinen Bereich noch nicht getroffen hat, die Zuständigkeiten gem. §§ 20 und 21 Ausl.Ges.

§ 3

(1) Als bald nach dem Abschlußexamen melden sich die für Brasilien bestimmten Absolventen über die Missionsanstalt bei dem Kirchlichen Außenamt zur Einleitung der Entsendung in den Bund der Synoden.

(2) Nach Durchführung der Berufungsverhandlungen und Ableistung des Lehrvikariats erfolgt die Entsendung durch das Kirchliche Außenamt nach den Bestimmungen des Auslandsgesetzes, insbesondere § 24,1 und 3, sowie den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Synoden und den Ausführungsbestimmungen dazu vom 21. 9./11. 11. 1955 (Amtsblatt der EKD 1956 S. 177 ff.) und nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(3) Die Entsendung erfolgt unbeschadet der in den §§ 5 und 6 getroffenen Regelung nach dem in § 1,1 niedergelegten Grundsatz.

(4) Die mit der Ausreise bis zum brasilianischen Ankunftshafen verbundenen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Deutschland (§ 5 der Ausführungsbestimmungen zum Vertrage EKD/BdS).

§ 4

(1) Die Berufung in den pfarramtlichen Dienst erfolgt unter Vermittlung des Kirchlichen Außenamtes durch den Bund der Synoden oder eine seiner Gliedsynoden (§ 1, Ziff. 1 c, und § 2 der o. a. Ausführungsbestimmungen).

(2) Nach etwa zweijähriger, von einem erfahrenen Pfarrer geleiteter Tätigkeit in Brasilien findet die 2. theologische Prüfung vor einer Prüfungskommission des Bundes der Synoden statt. Die Prüfungsprotokolle werden der zuständigen Gliedkirche zur Kenntnisnahme übersandt. Zuständig ist die Gliedkirche, welche die Ordination angeordnet hat (§ 2, Ziff. 2).

(3) Nach bestandener Prüfung gibt die zuständige Gliedkirche dem Brasilienpfarrer die Zusage, daß ihm nach Bewährung in angemessener Dienstzeit im Bund der Synoden in Brasilien die Rechtsstellung eines nach §§ 15 ff. des Auslandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Gliedkirche freigestellten Pfarrers nach Maßgabe ihres Rechtes gewährt wird. Als angemessen wird eine Dienstzeit von mindestens 13 Jahren, gerechnet von der bestandenen 2. theologischen Prüfung ab, angesehen.

(4) Der Brasilienpfarrer untersteht insbesondere in Bezug auf die allgemeine Dienstaufsicht sowie die Ein-

weisung, Bestätigung und Einführung in ein Pfarramt der Leitung des Bundes der Synoden bzw. der zuständigen Gliedsynode (§ 9 des Vertrages EKD/BdS).

(5) Der Bund der Synoden ordnet als bald nach dem Eintreffen in Brasilien die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Brasilienpfarrers durch Versicherung bei der Ruhegehaltskasse des Bundes der Synoden.

(6) Der Bund der Synoden oder die betreffende Gliedsynode ist für die Gewährung eines Deutschlandurlaubes zuständig (§ 4, Ziff. 3 der Ausführungsbestimmungen).

§ 5

(1) Macht der Brasilienpfarrer von der ihm nach § 4, Ziff. 3 gegebenen Zusage Gebrauch, so wird der Zeitpunkt seines Ausscheidens in Brasilien vom Bund der Synoden und vom Kirchlichen Außenamt im Benehmen mit der übernehmenden Gliedkirche festgestellt. Im übrigen wird nach § 5,2 der Ausführungsbestimmungen des Vertrages EKD/BdS sowie nach § 19 und § 17, Ziff. 2 des Ausl.Ges. verfahren.

(2) Im Versorgungsfall erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland analog § 17, Ziff. 3 Ausl.Ges. und der einschlägigen Bestimmungen der Ruhegehaltsversorgungsordnung für Auslandspfarrrer vom 27. 11. 1958 der Gliedkirche den Anteil des Ruhegehalts, der dem Anteil des Auslandsdienstes an der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit entspricht. Die Bestimmungen der Ruhegehaltsversorgungsordnung über eine verbesserte Anrechnung der Auslandsdienstzeit finden Anwendung.

(3) Die Erstattung des Bundes der Synoden gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland richtet sich nach der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Synoden über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von synodalen Pfarrern des Bundes der Synoden und ihrer Hinterbliebenen vom 17. 1./1. 3. 1956.

§ 6

(1) In besonderen Härtefällen kann die Übernahme des Brasilienpfarrers in den Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auch vor Ablauf einer 15jährigen Dienstzeit im Bund der Synoden erfolgen. Daß ein Härtefall vorliegt, bedarf der übereinstimmenden Feststellung des Bundes der Synoden in Brasilien, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, des Kirchlichen Außenamtes und der Missionsanstalt Neuendettelsau.

(2) Die Gliedkirche kann in diesem Fall die Übernahme als Pfarrer von der Ablegung eines 2. theologischen Examens oder dem Bestehen eines Kolloquiums abhängig machen. Sie kann den Brasilienpfarrer auch als Pfarrverwalter (Pfarrvikar, Prediger usw.) in den Dienst übernehmen.

(3) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Der Brasilienpfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst des Bundes der Synoden in Brasilien verlangen.

(2) Nach der Entlassung hat der Pfarrer keinen Anspruch auf Dienstbezüge oder Versorgung oder auf Fürsorge seitens der Evangelischen Kirche in Deutschland (Beihilfe zu den Rückreisekosten, Unterhaltsgeld, ärztliche Betreuung, Hilfe zur Erlangung eines pfarramtlichen Dienstes in Deutschland usw.).

(3) Dasselbe gilt, wenn ein Pfarrer seinen Dienst mit der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,

ohne seine Entlassung aus dem Dienst verlangt zu haben.

§ 8

(1) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung im Verhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu ihren Gliedkirchen weitere Maßnahmen erforderlich sind, trifft die VELKD die entsprechende Regelung.

(2) Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der zuständigen Gliedkirche im Sinne von § 2, § 4, Ziff. 2 und 3, § 5, Ziff. 1 und 2 und § 6.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle nach dem 1. 5. 1954 vom Kirchlichen Außenamt entsandten, in der Missionsanstalt Neuendettelsau ausgebildeten Brasilienpfarrer.

(2) Für die in Neuendettelsau ausgebildeten, nach dem 2. Weltkrieg bis zum 30. 4. 1954 von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Brasilienpfarrer soll eine entsprechende Regelung nach Billigkeitsgesichtspunkten getroffen werden.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Berlin, den 10. September 1959.

D. Dibelius

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Brunotte

Leiter der Kirchenkanzlei

Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands:

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:
München, den 24. Juni 1959.

Der Landesbischof

In Vertretung:

Schattenmann

Für die Missionsanstalt Neuendettelsau:

D. Georg Pilhofer

stellv. Miss.-Direktor

Nr. 96 Richtlinien der Bischofskonferenz über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls.

Vom 15. Januar 1960.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 die nachstehenden „Richtlinien über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls“ zur Anwendung in den Gliedkirchen beschlossen:

1. Es ist aus mancherlei Gründen zweckmäßig, daß bei einer größeren Zahl von Abendmahlsgästen die Sakramentsspendung, wo die Möglichkeit hierzu besteht, durch mehrere Amtsträger vorgenommen wird.

2. Daher ist darauf zu halten, daß überall dort, wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, beim

Heiligen Abendmahl in der Regel zwei Pfarrer amtierenden, wie das früher geübtem Brauch entsprechend auch Agende I vorsieht (Anweisungen zum Gebrauch der Agende I, Ziffer 42: „Das Altarsakrament soll im Hauptgottesdienst, wenn möglich, durch zwei Geistliche ausgeteilt werden; der amtierende Liturg spendet das Brot“).

Es ist sinnvoll, wenn der assistierende Geistliche neben der Spendung des Kelchs auch andere Stücke des Gottesdienstes, z. B. Schriftlesungen, Abkündigungen, Lektorendienst beim Kirchengebet, übernimmt.

3. Wo nur ein Pfarrer in der Gemeinde tätig ist, aber häufiger eine größere Zahl von Kommunikanten am Heiligen Abendmahl im Hauptgottesdienst teilnimmt, können nichtordinierte Helfer zur Spendung hinzugezogen werden.

4. Die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls erstreckt sich nur auf die Spendung. Die Verwaltung des Sakraments, die in der Leitung der gesamten Handlung und in der Zulassung der Abendmahlsgäste besteht, ist Sache des ordinierten Pfarrers.

5. Damit die Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung des Heiligen Abendmahls geordnet bleibt und nicht als Legitimation ungeordneter Abendmahlsfeiern mißverstanden wird, bedarf es fester Regeln:

- a) Die Mitwirkung einer eingesetzten Vikarin bei der Spendung wird durch landeskirchliche Ordnung geregelt.
- b) Nichtordinierte Pfarrvikare (Pfarrverweser, Pfarrverwalter) und Kandidaten der Theologie, die die *venia concionandi* haben, können an der Spendung beteiligt werden, ohne daß es im Einzelfalle einer besonderen Erlaubnis bedarf.
- c) Im übrigen muß die Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung des Heiligen Abendmahls für den Bereich der betreffenden Kirchengemeinde kirchenaufsichtlich genehmigt werden; die Genehmigung soll in der Regel nur dort erteilt werden, wo das Pfarramt der betreffenden Kirchengemeinde nur von einem Pfarrer verwaltet wird und einleuchtende Gründe für die Heranziehung eines Helfers bei der Sakramentsspendung bestehen.
- d) Liegt die Genehmigung vor, so hat das Pfarramt das von ihm für die Beteiligung an der Spendung vorgesehene Gemeindeglied (Lektor, Diakon, Kirchenvorsteher, Katechet u. dergl.) dem Superintendenten (Dekan, Propst) zur Beauftragung als Altarhelfer vorzuschlagen. Da es sich um die Teilnahme am öffentlichen Amt der Kirche handelt; wird die Beauftragung im öffentlichen Gottesdienst bekanntgegeben. Die Beauftragung ist widerruflich. Eine vorhergehende Zurüstung ist erforderlich.
- e) Dem Altarhelfer können in den Gottesdiensten, in denen er tätig wird, Schriftlesungen, Abkündigungen, Lektordienst beim Kirchengebet übertragen werden.

Hannover, den 15. Januar 1960.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 97 Offenhalten der Kirchen.

Zu der Kundgebung der Bischofskonferenz zum „Offenhalten der Kirchen“ vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I Stck. 14 S. 168) hat der Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands nachstehende praktische Hinweise und Richtlinien erarbeitet, die den Gliedkirchen und Kirchenvorständen der Gemeinden als Hilfen für die praktische Verwirklichung des Auftrufs der Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt werden.

Will die Kirche ihren Gliedern dazu helfen, den Sonntag recht zu feiern und auch in der Unruhe und Hast der Arbeitswoche Stille vor Gott zu finden, so muß das Gotteshaus an allen Tagen — mindestens zu bestimmten Stunden — offenstehen. Seine Glocken rufen zum Gottesdienst aber auch zum täglichen Gebet.

1. Beschlußfassung

Das Offenhalten der Kirchen erfolgt auf Beschluß des Kirchenvorstands, der vorher über Zweck und Ziel dieses Dienstes in ausführlicher Aussprache unterrichtet worden ist.

2. Vorbereitung

Der Beschluß ist zunächst allgemein bekanntzumachen, und zwar durch Abkündigung im Gottesdienst, durch wiederholte Mitteilungen in der kirchlichen und allgemeinen Presse sowie in Gemeindebriefen. Außerdem ist der Plan in den Gemeindekreisen, im Konfirmandenunterricht, Kinderlehre und Gottesdienst zu besprechen. Die Gemeindekreise und Konfirmanden werden dabei am besten in die Kirche geführt. Es wird ihnen die Kirche erklärt nach Alter, Bau, Einrichtung, besonderen Kunstgegenständen usw. Sodann unterweist man die Versammelten über die Bedeutung der Kirche als Raum für die Gottesdienste der Gemeinde und für die stille Andacht des Einzelnen sowie darüber, wie solche Andachten praktisch durchgeführt werden können.

3. Ziel der täglichen Kirchenöffnung

Von vornherein muß klagestellt werden, daß es nicht in erster Linie darum geht, die Kirchenbesichtigung zu erleichtern, sondern eine Gelegenheit zu schaffen, in der Stille des Gotteshauses zu beten und Andacht zu halten. Das schließt nicht aus, auch ein Wort über die Bedeutung des Kirchengebäudes, seinen Besonderheiten und seinen Wert zu sagen. In erster Linie geht es aber darum, den der Unruhe und lärmenden Enge ausgelieferten Menschen für eine kurze Zeit des Tages zur Einkehr und Sammlung einzuladen.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten festzusetzen, bleibt dem Kirchenvorstand überlassen. In den Städten wird es zweckmäßig sein, von Anfang an die Kirchen von früh bis zum Einbruch der Dunkelheit offenzuhalten. Auf dem Lande und wo offene Kirchen etwas völlig ungewohntes sind, wird man zu diesem Ziel nur stufenweise kommen können. Man beginnt damit, die Kirche den ganzen Sonntag offenzuhalten. Gemeindeglieder, die nicht am Gottesdienst teilnehmen konnten, haben so die Gelegenheit, trotzdem den sonntäglichen „Kirchgang“ zu halten, auch dem Sonntagsbesuch die Kirche zu zeigen. Ausflügler und andere Sonntagsgäste werden die Möglichkeit wahrnehmen, die Kirche aufzusuchen. Als nächste Stufe wird dann die Zeit Sonnabendmittag bis zum Abend und Montagmorgen bis zum Mittag hinzugenommen. Wichtig ist, dann damit eine kurze Andacht zu verbinden als Andacht zum Beginn der Arbeitswoche und Wochenschlußandacht. Auch Schulkinder sind u. U. dazu einzuladen. Als weitere Stufe wird man dann die täglich zeitweilig geöffnete Kirche vorsehen (im Sommer nachmittags 16—19 Uhr, im Winter 14—17 Uhr).

5. Hinweisschilder

Es empfiehlt sich, weithin lesbare Hinweise, daß die Kirche offen ist, nicht nur am Haupteingang der Kirche, der normalerweise allein offengehalten wird, sondern auch an den verschlossenen Nebeneingängen anzubringen. Etwa so: „Die (Name) Kirche ist zur stillen Andacht und Besichtigung täglich (an Sonn- und Festtagen) den ganzen Tag über von . . . und morgens bis abends 19 Uhr (bis zum Anbruch der Dunkelheit) geöffnet.“ Ist die Kirche nicht täglich geöffnet, sollte folgender

Zusatz angebracht werden: „Ist die Kirche verschlossen, so kann der Schlüssel bei . . . abgeholt werden.“ Oder: „Bei verschlossener Kirche öffnet der Küster (Kirchner) auf Wunsch die Kirche. Seine Wohnung ist . . .“. Es empfiehlt sich, in Landgemeinden außer dem Pfarrer- oder Kirchnerhaus noch ein weiteres in der Nähe der Kirche gelegenes Haus anzugeben, bei dem man sicher sein kann, daß immer jemand anwesend ist. Im Vorraum der Kirche bringe man einen Anschlag folgenden Inhalts an: „Wir bitten die Besucher unserer Kirche, die Würde des Gotteshauses durch ihr Verhalten zu achten. Während der Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen (Taufen, Trauungen und dergl.) ist eine Besichtigung der Kirche nicht möglich. Dafür laden wir zur Teilnahme am Gottesdienst herzlich ein.“ Dazu noch folgende Anforderung: „Besichtige diese Kirche nicht nur, weil es ein schönes und altes Bauwerk ist. Werde hier still, sammle deine Gedanken, richte deinen Blick auf das Kreuz! Und gehe nicht fort, ohne in der Stille gebetet zu haben.“

6. Beaufsichtigung

Die meisten Erfahrungen haben gezeigt, daß bei regelmäßig offen gehaltenen Kirchen Diebstähle kaum vorkommen und die Sorge vor Unfug weithin unbegründet ist. Dennoch wird empfohlen, einen Kreis älterer Gemeindeglieder oder Hausfrauen zu sammeln, der sich zur Beaufsichtigung in der Kirche bereift und nach einem festen Plan ablöst. Die Helfer sollten vorher über die Bedeutung bestimmter wertvoller Stücke der Kirche und ihre Geschichte unterrichtet werden, damit sie auf Befragen Fremden und Einheimischen Auskunft geben können. Sie sollten durch zurückhaltendes Benehmen auf die Rücksicht nehmen, die zur stillen Andacht in den Kirchenraum gekommen sind. Vor allem sollten sie selbst zu Gebet und stiller Andacht angeleitet werden.

7. Anleitung zur stillen Andacht

Der Pfarrer und seine Mitarbeiter sollten keine Gelegenheit versäumen, ihrer Gemeinde das stille Gebet und die Meditation nahezubringen. Man darf sich nicht scheuen, diese unseren Gemeindegliedern weithin verloren gegangene Fähigkeit neu zu wecken und in schlichtester Weise zu lehren. Im Gotteshaus müssen für die stille Andacht Andachthilfen bereitliegen, wie sie der Gemeindevorstand der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche für die verschiedenen Erfordernisse erarbeitet hat. An sichtbarer Stelle könnte die bei der Tageslese aufgeschlagene Bibel liegen. Auch Gesangbücher sollen zur Hand sein.

8. Büchertisch

Ein Büchertisch oder Bücherschrank sollte dem Aufbau der Gemeinde dienendes Schrifttum, Anleitung zur Hausandacht und das Gemeindeblatt zur Selbstbedienung anbieten.

9. Für stille Andacht geeigneter Kirchenbau

Bei Neubau einer Kirche oder bei ihrer Erneuerung sollte darauf Bedacht genommen werden, daß sie auch zur stillen Andacht einläßt.

10. Der Dienst des Pfarrers

In unseren Gemeinden wird es sicherlich als eine Ermutung gefunden werden, die offen gehaltene Kirche aufzusuchen, wenn man weiß, daß der Pfarrer dort zu bestimmten Zeiten anzutreffen ist. Es wäre eine Hilfe, wenn er sich mit verantwortlichen Gemeindegliedern selbst gelegentlich an Werktagen in der Kirche einfände und vor dem Altar betete. Auch eine besondere Seelsorgepraxis (Privatbeichte) könnte sich daraus entwickeln, die den Vorzug hat, nicht an das in seinen Zu- und Abgängen viel mehr beobachtete Pfarrhaus

gebunden zu sein. Im Anschluß an das Morgengebet (Morgenandacht) sollte — möglichst in der Sakristei — Gelegenheit zum seelsorgerlichen Gespräch und zur Beichte gegeben sein.

11. Dienst an der Orgel

Auch der Dienst an der Orgel zu bestimmten Tagen und Stunden angeboten, kann eine Hilfe zur Sammlung und Andacht sein.

12. Tägliche Andachten

Wo es die Verhältnisse erlauben, sollte man bei der täglich geöffneten Kirche auch eine tägliche Andacht einrichten. Die Gemeinde wird es dann lernen, das Gotteshaus auch werktags aufzusuchen, da die Kirche auch dann zu gottesdienstlichen Zusammenkünften ruft, etwa zu täglichen Morgen- und Abendgebeten, zu Schulandachten vor Schulbeginn, zur Andacht für arbeitende Menschen vor Geschäftsbeginn oder nach Büroschluß, zu morgendlichen Kurzandachten in der Nähe eines Geschäfts- und Industriezentrums, zu Andachten an einem Autobahn-Knotenpunkt, zu Wochenschlußgottesdiensten und zu Beichtfeiern als Zurüstung auf den Hauptgottesdienst am Sonntag. Abendliche Veranstaltungen im Gemeindesaal, vor allem auch solche der Jugend, können mit dem Abendgebet in der Kirche schließen. Als Ordnung bieten sich die „Tageszeiten-Gottesdienste“ (Mette und Vesper) an. Weitere Hilfen dafür werden nach Bedarf bereitgestellt werden.

Nr. 98 Neuapostolische Taufen.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich verschiedentlich mit der Bewertung der von neuapostolischen Gemeinden vorgenommenen Taufe befaßt. In ihrer Sitzung am 4. November 1959 hat sie hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

Die in dem Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD vom 11. Juli 1959 — Nr. 1821. III. — geltend gemachten Umstände bieten keine Veranlassung, die bestehende Praxis, d. h. die Anerkennung neuapostolischer Taufen, aufzuheben.

1. Es ist bisher allgemeine Übung nicht nur der Evangelischen, sondern auch der Römisch-katholischen und der Orthodoxen Kirche, an der alten Regel festzuhalten: Jede unter Verwendung von Wasser auf den Namen des Dreieinig Gottes vollzogene Taufe ist anzuerkennen (wenn auch die Römische Kirche nach der Intention des Täufers fragt und sich den Schwierigkeiten durch die Konditionaltaufe entzieht). Die Wassertaufe im Namen des Dreieinig Gottes erinnert die Christenheit daran, daß die Einheit der Kirche vorgegeben und nicht von theologischen Intentionen und soziologischen Fakten abhängig ist (Eph. 4).
- Ohne Zweifel liegt den neuapostolischen Taufen ein entleertes Taufverständnis zu Grunde. Es sind uns aber keine Tatsachen bekannt, nach denen neuapostolische Taufen nicht rite vollzogen werden. Solange die Taufe rite vollzogen wird, muß die alte Regel Anwendung finden.
2. Die Nichtanerkennung der neuapostolischen Taufe hätte weitreichende Konsequenzen gegenüber anderen Kirchen. Es könnte auch die römisch-katholische Taufe nicht mehr anerkannt werden. Auch dort wird das Taufwasser geweiht und analog der Herabminderung der Taufe durch die Versiegelung das Taufsakrament durch die Sakramente der Firmung und der Buße ergänzt und damit abgewertet.
3. Die Nichtanerkennung neuapostolischer Taufen hätte schließlich nicht nur Konsequenzen anderen Kirchen gegenüber. Es müßte gleichzeitig nach der Hand-

habung der Lehr- und Kirchenzucht jenen Kreisen im eigenen Bereich gegenüber gefragt werden, die bei agendarisch korrektem Vollzug mit der Taufe dezidierte theologische Intentionen verbinden.

Nr. 99 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

Das VI. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche wird in der Zeit vom 21. April bis 4. Mai 1960 in Goslar durchgeführt. Das Thema der Tagung lautet: „Die Formen menschlicher Gemeinschaft in ihrer Bedeutung für das kirchliche Leben.“

Nr. 100 Druckfehlerberichtigung.

Dem Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band I Stück 13 vom 15. Juli 1959 lag zu Ziff. 87 ein Verzeichnis über „Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I und zu den Ordnungen Mette und Vesper“ bei. In diesem Verzeichnis muß es heißen:

Seite 252 vor Kollekte:

Bei einer Mißernte wie am 5. Sonntag nach Trinitatis Seite 150/151 (statt Seite 122; diese Zahl bezog sich auf die Großausgabe).

Nr. 101 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Lutherische Generalsynode 1958. Bericht über die vierte Tagung der zweiten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. bis 6. Juni 1958 in Berlin-Spandau. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1959, 294 S.

Die Sendung der Kirche in die Welt der Völker. Referate und Beschlüsse der fünften Tagung der zweiten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5. bis 9. Oktober 1959 in Lübeck. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1959, 81 S., brosch. 2,80 DM.

Kurt Frör: Confirmatio. Forschungen zur Geschichte und Praxis der Konfirmation. Mit Beiträgen von Wilhelm Maurer, Karl Hauschildt, Kurt Frör, Alfred Niebergall, Karl Linke, Joachim Heubach und Karl Witte. Evang. Presseverband für Bayern, München 1959, 202 S., 13,20 DM.

Christhard Mahrenholz: Die Neuordnung der Trauung. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1959, 79 S., brosch. 5,80 DM.

Otto Dietz: Unser Gottesdienst. Ein Hilfsbuch zum lutherischen Hauptgottesdienst für die Hand der Gemeinde. Claudius Verlag, München 1959, 190 Seiten, 3,— DM.

Günter Howe: Atomzeitalter, Krieg und Frieden. Mit Beiträgen von C.-F. Frhr. v. Weizsäcker, R. Nürnberger, U. Scheuner, E. Wilkens, G. Howe, E. Schlink, K. Janssen und H. Gollwitzer. Eckart-Verlag, Witten und Berlin 1959, 267 S., 18,60 DM.

D. Georg Hoffmann und D. Karl-Heinrich Rengstorff (Herausg.): Stat Crux Dum Volvitur Orbis. Eine Festschrift für Landesbischof D. Hanns Lilje zum 60. Geburtstag. Luth. Verlagshaus, Berlin 1959, 240 S., 16,80 DM.

Heinz Brunotte und Erich Ruppel (Herausg.): Gott ist am Werk. Festschrift für Landesbischof D. Hanns Lilje zum 60. Geburtstag. Furche-Verlag, Hamburg 1959, 350 S., 14,80 DM.

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung

Am 19. Dezember 1959 ist der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes in Dresden, Dr. Rudolf Harzer, stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung, verstorben.

Bischofskonferenz

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat an Stelle des am 14. September 1958 verstorbenen Landesbischofs D. Hertrich am 29. Juni 1959 D. Karl Witte, Hauptpastor an St. Petri, zum neuen Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gewählt. Bischof D. Witte wurde am 2. August 1959 in der Hauptkirche St. Petri in Hamburg durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof D. Lilje, in sein Amt eingeführt.

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat an Stelle der verstorbenen Frau Anna-Marie Lehmann Frau Eva Dieckmann, Hannover, Alleestr. 6, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds der Generalsynode Verwaltungsdirektor Gerhard Rauhut bestellt.

Aus der 2. Generalsynode sind ferner ausgeschieden:

Superintendent Kurt Martin, Dresden, entsandtes Mitglied aus Sachsen (verstorben);

Professor D. Georg Merz, Neuendettelsau, entsandtes Mitglied aus Bayern (verstorben);

Hauptpastor D. Karl Witte, Hamburg, entsandtes Mitglied aus Hamburg (Wahl zum Bischof);

Missionsdirektor D. August Elfers, Hermannsburg, berufenes stellvertretendes Mitglied (verstorben);

Präsident Dr. Rudolf Harzer, Dresden, entsandtes Mitglied aus Sachsen (verstorben).

Lutherisches Kirchenamt

Landessuperintendent Gerhard Schmitt, bisher Landessuperintendent in Güstrow (Mecklenburg), ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum theologischen Referenten in das Lutherische Kirchenamt (Berlin) berufen worden, in welchem er bereits seit dem 1. September 1959 Dienst getan hat. Er führt für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Pastor Martin Runge, bisher Hilfsgeistlicher in Hamburg, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 unter Beurlaubung aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zum theologischen Hilfsreferenten im Lutherischen Kirchenamt (Hannover) berufen.

Prediger- und Studienseminar

Kirchenrat Dekan Dr. Herbert Breit, Kempten (Allgäu), wurde mit Zustimmung der Bischofskonferenz von der Kirchenleitung unter Berufung in das

Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum Rektor des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands berufen. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni 1960.

Auf Grund von § 1 der Satzung des Beirates für das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Dezember 1959 erklärt die Kirchenleitung den bisherigen vorläufigen Beirat zum Beirat des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Der Beirat hat folgende Zusammensetzung:

Vorsitzender:

Landesbischof D. Dietzfelbinger, München;

Mitglieder:

Oberkirchenrat D. Schmidt, München (für Bayern);

Oberlandeskirchenrat Röpke, Wolfenbüttel (Braunschweig);

Senior Dr. Wölber, Hamburg (Hamburg);

Kirchenrat Fuhrmann, Hannover (Hannover);

Senior Meyer, Lübeck (Lübeck);

Bischof D. Halfmann, Kiel (Schleswig-Holstein);

Bischof D. Dr. Beste, Schwerin (für die Gliedkirchen in der DDR);

Professor D. Goppelt, Hamburg-Wellingsbüttel (von der Kirchenleitung berufen).

Disziplinarrechtsausschuß

An Stelle des Präsidenten des Oberkirchenrats Spanenberg wird von der Kirchenleitung dessen Nachfolger im Amt, Präsident Dr. Müller (Schwerin), zum Mitglied des Disziplinarrechtsausschusses berufen.

Rechtsausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle des auf eigenen Wunsch aus Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen Oberkirchenrats Propst Peter Hansen-Petersen (Hamburg) Oberlandeskirchenrat Carl Brumack (Preetz/Holst.) zum Mitglied des Rechtsausschusses berufen.

Pfarrstellen im Ausland

Pastor Martin Schmidt, bisher Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Bristol, ist zum 1. Oktober 1959 in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgekehrt und hat eine Pfarrstelle in Nürnberg-Liechtenhof übernommen. Pastor Schmidt hat seit dem 1. August 1953 in Bristol gewirkt und die dort nach dem Kriege von Pastor Dr. Keller-Hüschmenger neugegründeten Gemeinden am Bristol-Kanal weiter ausgebaut.

Stadtvikar Hans Joachim Ruprecht, bisher in Münsterstadt (Bayern), hat zum 1. Oktober 1959 den Dienst als Pastor der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden am Bristol-Kanal angetreten, nachdem er von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern freigestellt, durch Vermittlung des Lutherischen Kirchenamtes Hannover vom Geistlichen Rat der Evangelisch-Lutherischen Synode Deutscher Sprache im Vereinigten Königreich berufen und vom Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Bristol entsandt worden ist.

V. Aus den Gliedkirchen

Gottesdienstordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für den Kindergottesdienst.

Vom 18. Juni 1959.

(Nachdruck aus ABl. S. 22)

Nach gründlicher Beratung auf einer Zusammenkunft mit den Kirchenkreisvertrauenspastoren für den Kindergottesdienst hat der Beirat für die Kindergottesdienstarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen, dem Oberkirchenrat zu empfehlen, die beiden unten stehenden Gottesdienstordnungen für den Kindergottesdienst herauszugeben. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bearbeitet zur Zeit die Gottesdienstordnung für den Kindergottesdienst. Bis zur endgültigen Annahme der nach gründlicher Vorarbeit herausgegebenen vier Entwürfe für den Kindergottesdienst durch die Generalsynode sollen in der mecklenburgischen Landeskirche die Kindergottesdienste nach Form III und Form IV (s. unten) gehalten werden. Form I und Form II des vom Liturgischen Ausschuß vorgeschlagenen Entwurfs kommen für die mecklenburgischen Gemeinden nicht in Frage (Form I ist nach der Ordnung der Mette aufgebaut, Form II enthält drei Schriftlesungen u. a.).

Um auch im Kindergottesdienst in unserer Landeskirche zu einer einheitlichen Ordnung zu kommen, wird darum die untenstehende Hauptform als vorläufige Ordnung des Kindergottesdienstes eingeführt. Dazu wird die Kurzform freigegeben für die Fälle, wo der Pastor nicht selber den Kindergottesdienst halten kann oder wo der Pastor wegen mehrerer Gottesdienste an einem Sonntag nur wenig Zeit zur Verfügung hat.

Der Oberkirchenrat ersucht die Pastoren über die Einführung dieser der Ordnung des Hauptgottesdienstes sinngemäß entsprechende Ordnung für den Kindergottesdienst mit den Kirchgemeinderäten zu beraten und zu beschließen. Dabei ist dem Wunsch nach einer größtmöglichen Einheitlichkeit Rechnung zu tragen, doch ist diese Ordnung bis zur endgültigen Einführung durch die Generalsynode als Übergangsordnung anzusehen, so daß auch die bisher in den Gemeinden üblichen anderen Ordnungen des Kindergottesdienstes, die meistens durch die alte Ordnung von Zauleck bestimmt sind, weiterhin Geltung behalten dürfen; doch sollten Änderungen in der Liturgie in jeder Gemeinde künftig nur in Richtung auf die neue, unten vorgelegte Ordnung vorgenommen werden.

Schwerin, den 18. Juni 1959.

Der Oberkirchenrat
H. Timm

Volle Form (Form III)

Gemeinde: Lied

Helfer: Der Herr ist in seinem heiligen Tempel

Gemeinde: Es sei stille vor ihm alle Welt (Hab 2, 20)

Helfer: Dies ist der Tag, den der Herr macht

Gemeinde: Lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein (Ps. 118, 24)

Helfer: Gebet

Lieber Vater im Himmel, laß uns dein Wort mit Freuden hören und in einem guten Herzen bewahren. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

oder

Herr, wir bitten dich: erleuchte uns durch den Heiligen Geist, daß wir dein Wort recht hören und dich loben. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Gruppenunterweisung

Introitus (Eingang)

Der Chor singt den Introitus oder

Die Gemeinde singt das Eingangslied (mit Gloria-Patri-Strophe)

KYRIE ELEISON und GLORIA IN EXELSIS

Chor (oder Kindergruppe) und Gemeinde singen im Wechsel das Kyrie eleison.

Chor: Kyrie eleison

Gemeinde: Herr, erbarme dich

Chor: Christe eleison

Gemeinde: Christe, erbarme dich

Chor: Kyrie eleison

Gemeinde: Herr, erbarm dich über uns
oder anderes Kyrie Lit. 3

Liturg: Ehre sei Gott in der Höhe

Gemeinde: Allein Gott in der Höh sei Ehr
EKG Nr. 131, V. 1 oder Prosaform Lit. 7

Liturg: Der Herr sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist

Liturg: Lasset uns beten

KOLLEKTENGEBET

Gemeinde: Amen

Schriftlesung

Epistel

(mit Halleluja und evtl. Hallelujavers)

oder

Evangelium

(mit Ehre sei dir, Herre und Lob sei dir, o Christe)

Wochenlied

Die Gemeinde singt das Lied der Woche

CREDO

Liturg: Ich glaube an Gott den Vater

Gemeinde: den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden . . .

VERKÜNDIGUNG

Gemeinde: Liedvers

Gruppenunterweisung

Gemeinde: Liedvers

Gesamtunterweisung

Gemeinde: Opferlied (die eingesammelten Gaben werden von zwei Kindern zum Altar gebracht)

Der Liturg begibt sich zum Altar und legt das ihm übergebene Opfer nieder. Er betet:

Herr Gott, himmlischer Vater, nimm gnädig an dies Opfer unseres Dankes, das wir darbringen zu deiner Ehre. Laß die Gaben dir wohlgefallen und segne sie

zur Förderung deiner Gemeinde. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen

ALLGEMEINES KIRCHENGEBET

Liturg: Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Übel.

Gemeinde: Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

ENTLASSUNG

Liturg: Gehet hin im Frieden des Herrn

Gemeinde: Gott sei ewiglich Dank

Liturg: Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden.

Gemeinde: Amen

Kurzform (Form IV)

Kinder: Lied

Liturg (Helfer): Der Herr ist in seinem heiligen Tempel

Kinder: Es sei stille vor ihm alle Welt

Liturg (Helfer): Dies ist der Tag, den der Herr macht

Kinder: Lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein

Liturg (Helfer): Gebet

Lieber Vater im Himmel, laß uns dein Wort mit Freuden hören und in einem guten Herzen bewahren. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

oder

Herr, wir bitten dich: erleuchte uns durch den Heiligen Geist, daß wir dein Wort recht hören und dich loben. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Kinder: Amen

Liturg (Helfer): Unterweisung mit Textverlesung

Liturg (Helfer) und Kinder: Das apostolische Glaubensbekenntnis oder ein anderes Katechismusstück.

Kinder: Lied (Lied der Woche)

Liturg (Helfer): Fürbittengebet

Vater unser

Segen

Kinder: Amen.

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erprobung der Trauagende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 27. Juli 1959.

(Nachdruck aus ABl. A 37)

Um ein auf Erfahrungen gegründetes Urteil über die Brauchbarkeit der in der Vereinigten Kirche bearbeiteten neuen Trauagende zu gewinnen, hat die Kirchenleitung unter Bewilligung einer Ausnahme von § 27 Abs. 2 Nr. 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) nach § 52 der Kirchenverfassung folgendes beschlossen:

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vorläufig beschlossene Ordnung für die kirchliche Trauung (Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden, Band III) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erprobung freigegeben:

1. Die Erprobung wird empfohlen.
2. In jeder Kirchgemeinde — auch wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind — ist einheitlich zu handeln.
3. Der Gebrauch dieser agendarischen Ordnung in einer Kirchgemeinde zur Erprobung an Stelle der geltenden Agende bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind, ist außerdem übereinstimmender Beschluß dieser Pfarrer nötig.
4. Die Erprobung umfaßt die ganze agendarische Ordnung der Trauung. Nicht statthaft ist, Teile der neuen Ordnung mit Teilen der alten zu verbinden.
5. Der Pfarrer kann die Erprobung mit Zustimmung des Kirchenvorstandes jederzeit beenden. Wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind, ist außerdem deren übereinstimmender Beschluß nötig.

Nach Abschluß der Erprobung ist die Trauung wieder nach der bisher geltenden Agende zu vollziehen.

6. Durchführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

I. V. Kno spe

Dr. Harzer

Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Geltung und Einführung der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I.

Vom 4. August 1959.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 77)

Das Kirchengesetz über die Einführung der neuen Agende vom 26. Oktober 1956 enthält in § 1 Abs. 2 die Bestimmung: „Die Agende wird in einer Kirchgemeinde nicht eingeführt, wenn der Kirchenvorstand und in einer Kirchgemeinde mit Kirchenvertretung die letztere innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ablehnung der Einführung beschließt. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung frühestens ein Jahr nach dem ablehnenden Beschluß erneut über die Einführung der Agende beschließt.“

Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag der Verkündung des Gesetzes, der 15. November 1956. Die Dreijahresfrist, in der die Kirchenvorstände wegen der Einführung der Agende einen Beschluß fassen konnten, läuft mithin am 15. November 1959 ab.

Ein Beschluß zur vorläufigen Ablehnung der Einführung der Agende ist bisher nur von einer verschwindend geringen Zahl von Gemeinden (weniger als zehn) der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gebracht worden. Die überwältigende Mehrheit der Gemeinden hat keinen ablehnenden Beschluß gefaßt.

Die Kirchenleitung stellt fest, daß in allen Fällen, wo im Verlauf der Dreijahresfrist ein Ablehnungsbeschluß nicht gefaßt worden ist, die neue Agende ab 15. November 1959 rechtlich in Geltung steht. Da ein Ablehnungsbeschluß nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Dreijahresfrist rechtsgültig ist, enthält die Unterlassung eines solchen Beschlusses den Verzicht auf die Möglichkeit der Ablehnung und das Einverständnis mit der Geltung der Agende für die Gemeinde.

Selbstverständlich ist zu unterscheiden zwischen der theoretisch-rechtlichen Geltung der Agende und ihrer tatsächlichen Praktizierung. Den Pastoren und Kirchenvorständen in Gemeinden, die keinen Ablehnungsbeschluß gefaßt haben, kommt nunmehr die Aufgabe zu, die Agende auch in praktischen Gebrauch zu neh-

men. Wie dies durchzuführen ist, ob in dem Prozeß einer stückweisen Annäherung oder in einem einmaligen Akt, muß dem Ermessen der Verantwortlichen überlassen bleiben. Hierbei werden die Pastorenkonvente, die Herren Pröpste und die Kirchenmusiker beratend und helfend mitzuwirken haben. Im übrigen ist darüber in der kirchlichen Literatur eine solche Fülle von Ratschlägen vorhanden, daß an dieser Stelle nur darauf verwiesen zu werden braucht.

Was in solchen Gemeinden rechtens zu gelten hat, die einen fristgemäßen Ablehnungsbeschluß gefaßt und den Aufsichtsstellen eingereicht haben, ist in § 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 geregelt wie folgt: „Bis zur Einführung des Gottesdienstes nach Agende I in den Kirchengemeinden bleibt die bisherige nach Maßgabe des Kirchengesetzes betr. die Gottesdienstordnung in der Ev.-Luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. April 1892 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1892, S. 35) geltende oder gemäß § 111 Abs. 1, S. 2 der Kirchenverfassung (von 1922) eingeführte Ordnung in Kraft.“ Das bedeutet, daß in diesen Fällen nur die Form des Gottesdienstes von 1892 Rechtsgültigkeit besitzt, nicht aber eine zur Zeit bestehende Übung oder Lokaltradition, die von der Form von 1892 abweicht. Letztere könnten als rechtsgültig nur anerkannt werden, wenn die Bedingungen des § 111 (alter Verfassung), Abs. 1, Satz 2 nachweislich erfüllt worden sind: „Neue örtliche Gottesdienstordnungen können durch Gemeindegliederung eingeführt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung nach Anhörung des Synodalausschusses.“ Man wird damit rechnen können, daß die Erfüllung dieser Vorschrift (mindestens der Genehmigung durch die Kirchenregierung) kaum mehr nachweisbar ist. Damit stehen die Gemeinden, die die neue Agende nicht einführen, vor der Pflicht, ihre Gottesdienstordnung nach Maßgabe der Agende von 1892 zu überprüfen und zu reinigen.

Da die Agende von 1892 im Buchhandel längst vergriffen ist und in vielen Gemeinden nicht mehr vorhanden sein, in zahlreichen Gemeinden neueren Gründungsdatums aber überhaupt nicht angeschafft worden sein dürfte, da schließlich mit einer Neuauflage keinesfalls zu rechnen ist, erscheint der Rückgang auf die alte Agende schon wegen dieses Tatbestandes als untunlich. Vor allem aber hat die Agende von 1892 nun eben doch ihre Zeit gehabt und kann als Maßstab des liturgischen Handelns heute nicht mehr anerkannt werden. Der in der Landeskirche gültige Maßstab ist in der Agende von 1956 verpflichtend gegeben.

Hieraus sollte allerorts in den Gemeinden die Folge- rung gezogen werden, den Gottesdienst nunmehr entschlossen nach der neuen Agende auszurichten. Eine vorsichtige Eingewöhnung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß auch bei schrittweisem Vorgehen das Ziel der vollen Durchführung festgehalten und kein Schritt, der einmal getan worden ist, etwa unter dem Eindruck von Widersprüchen oder bei Wechseln im Pfarramt zurückgenommen wird.

Die Pastoren sind durch ihre Ordinations- und Einführungsgelübde, die Kirchenältesten durch ihr Amtsgelübde auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet. Zu den vornehmsten Ordnungen gehört die Ordnung des Gottesdienstes. Unsere neue einheitliche Gottesdienstordnung, die manchen Raum für besondere Ausführungen läßt, ist Ausdruck der Kirchwerdung des Protestantismus, wie sie von der evangelischen Kirche nach Lösung von 400jähriger staatlicher Bindung und öffentlicher Privilegierung, umdrängt von vielen säkularen Gewalten, anstreben muß, um die Gemeinde in der Anbetung Gottes und unter seinem Wort zu sammeln, unbeschadet der Aufgaben, die auf

missionarischem und diakonischem Gebiet zu tun sind. Die Arbeit an der Liturgie erfordert wie alle Arbeit Ernst und Treue, hat aber auch die Verheißung des Segens.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Zweites Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 14. Oktober 1959.

(Nachdruck aus KABL S. 29; s. ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I S. 59.)

In Ausführung von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 17. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 11) haben Kirchenleitung und Synode gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Geistlichen Ministeriums als Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Agende von 1928 tritt als landeskirchliche Ordnung mit dem 1. Advent 1959 (29. November 1959) außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 23. September 1959 und von der Kirchenleitung am 14. Oktober 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Durch das hiermit veröffentlichte Kirchengesetz haben Synode und Kirchenleitung die alte Gottesdienstordnung von 1928 außer Kraft gesetzt und die in Agende I enthaltene neue Gottesdienstordnung für alle Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck verbindlich eingeführt.

Als Kirche lutherischen Bekenntnisses sind wir gewiß nicht der Meinung, daß es nur eine Gottesdienstordnung geben dürfe und daß die in der Agende I gebotene Ordnung selbstverständlich die beste sei. Wir haben auch nicht die Überzeugung aufgegeben, daß eine christliche Kirche die Freiheit behält, die Ordnung ihres Gottesdienstes zu ändern und neu zu gestalten.

Wenn Synode und Kirchenleitung als die berufenen Vertreter unserer lübeckischen Kirche durch dieses Kirchengesetz sich freiwillig dafür entschieden haben, die den Gemeinden bisher gewährte Freiheit einzugrenzen und eine für alle Gemeinden verbindliche Ordnung des Gottesdienstes zu beschließen, so geschah das, weil wir eine Kirche sind und weil wir meinten, es unseren Gemeinden und ihren Gliedern schuldig zu sein, daß diese Einheit auch in der Form unseres Gottesdienstes ihren Ausdruck findet. Es war ein besonders erfreuliches Zeichen dieser Verantwortung und Rücksichtnahme auf die Gottesdienstbesucher und die Einheit unserer Kirche, daß in der Synode auch die Vertreter der Gemeinden, die gegen die verbindliche Einführung der Agende I Bedenken hatten, ihre Willigkeit zum Ausdruck brachten, die neue Gottesdienstordnung in der Solidarität der ganzen Kirche einzuführen. Möge die neue Gottesdienstordnung dazu helfen, daß wir alle in innerster Freiheit dem einen Herrn in der einen Kirche gemeinsam dienen.

Lübeck, den 15. Oktober 1959.

Die Kirchenleitung

H. Meyer

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Übernahme von Brasilienpfarrern.

Vom 17. Oktober 1959.

(Nachdruck aus ABl. S. 107.)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Brasilienpfarrern, die im Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau ausgebildet worden sind, vor einer Prüfungskommission des Bundes der Synoden — Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien — die zweite theologische Prüfung abgelegt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann auf Antrag die Zusage gegeben werden, daß sie nach Bewährung in angemessener Dienstzeit im Bund der Synoden die Rechtsstellung eines nach § 15 ff. des Auslandsgegesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellten Pfarrers der Landeskirche erhalten. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Macht der Brasilienpfarrer nach Bewährung in angemessener Dienstzeit von der Zusage Gebrauch und scheidet er im Einklang mit den darüber bestehenden kirchlichen Vorschriften und Vereinbarungen aus dem Dienst in Brasilien aus, so stellt der Landeskirchenrat die Anstellungsfähigkeit fest. Durch die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erhält der Brasilienpfarrer das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Mit der Berufung zum Pfarrer (§ 3 des Pfarrergesetzes) gelten für das Dienstverhältnis die Vorschriften des Pfarrergesetzes.

(3) Scheidet der Brasilienpfarrer aus dem Dienst in Brasilien vorzeitig aus und liegt ein Härtefall vor, so findet Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landeskirchenrat die Übernahme in den landeskirchlichen Dienst von der Ablegung eines Kolloquiums abhängig machen und den Brasilienpfarrer zunächst in der Eigenschaft eines Pfarramtskandidaten anstellen kann.

§ 2

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1 auch Brasilienpfarrer zu übernehmen, die eine Zusage gemäß § 1 Abs. 1 nicht erhalten haben. Die Übernahme ist von der Ablegung einer Prüfung oder eines Kolloquiums abhängig.

§ 3

Das Gesetz kann auf Brasilienpfarrer angewandt werden, die sich bereits im landeskirchlichen Dienst befinden.

§ 4

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Landeskirchenrat.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 17. Oktober 1959.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Evangelischen Kirchengesangbuch.

Vom 16. November 1959.

(Nachdruck aus ABl. S. 128.)

Gemäß dem Beschluß, den die Landessynode im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesangbuches faßte, erscheint demnächst eine Handreichung zur bayerischen Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches. Sie enthält eine Einführung in die Entstehung unseres neuen Gesangbuches und unterrichtet über die Grundsätze, die für die Auswahl und die Gestaltung von Text und Melodie der Lieder maßgebend waren. Außerdem bietet sie eine Reihe von Hilfen für die Übergangszeit, vor allem einen tabellarischen Vergleich der Gestalt, die die Lieder im alten und im neuen Gesangbuch aufweisen. Diese Übersicht gibt auf einen Blick eine genaue Orientierung, welche Unterschiede in der Strophenzählung in Text oder in der Melodie zwischen dem Übergangsgesangbuch und dem EKG bestehen. Außerdem sind Vorschläge gemacht hinsichtlich des Zeitpunktes, an dem die Änderungen in der Gemeinde eingeführt werden können.

Schließlich enthält die Handreichung ein alphabetisches Verzeichnis der Strophenanfänge und eine Übersicht über den Strophenbau der Lieder. Letztere ist vor allem für die Kantoren und Organisten gedacht und stellt auch ein Hilfsmittel dar für den Notfall, daß aus einem besonderen Grund der Text eines Liedes auf eine andere als die angegebene Melodie gesungen werden soll; es sind jeweils alle in Frage kommenden Lieder und Melodien zusammengestellt.

Es ist beabsichtigt, daß jeder Geistliche und Kantor unserer Landeskirche auf dem Weg über die Dekanate ein Exemplar der Handreichung kostenlos bekommt. Weitere Exemplare für Katecheten, Jugendleiter, Lehrer und andere können zum Preise von 3,— DM beim Landeskirchenrat bezogen werden. Bestellungen hierfür wollen dekanatsweise bis zum 31. 12. 1959 an den Landeskirchenrat gerichtet werden.

München, den 16. November 1959.

I. V.: D. Bezzel

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten

Zum Mitglied der Theologischen Kommission des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes wurde Pfarrer Paul Reinhardt, Oldenburg, berufen.

Die Theologische Kommission des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes besteht aus:

- a) dem Theologischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
- b) Vertretern derjenigen deutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes, die nicht der Ver-

einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören:

Prälat D. Metzger, Stuttgart,

Professor D. Jepsen, Greifswald,

Pfarrer Reinhardt, Oldenburg.

Oberkirchenrat Riedel, München, wurde laut Beschluß des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 26. November 1958 in den Deutschen Hauptausschuß berufen. Damit hat der Lutherische Weltdienst — Deutscher Hauptausschuß — folgende Zusammensetzung:

1. Landessuperintendent Schulze, Hannover
— Vorsitzender —
Vertreter:
Oberkirchenrat Phielers, Eisenach;
2. Kirchenrat Nagengast, Stuttgart
Beauftragter
3. Oberlandeskirchenrat Knospe, Dresden;
Vertreter:
Bischof D. Krummacher, Greifswald;
4. Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin;
Vertreter:
Landesbischof D. Erdmann, Wolfenbüttel;

5. Oberkirchenrat Keller, Stuttgart;
Vertreter:
Pfarrer Dyroff, Nürnberg;
6. Frau Vikarin Grosch, Neumünster;
Vertreter:
Frau Böhler, Dresden;
7. Oberkirchenrat Riedel, München.

Zum stellvertretenden Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes wurde Ende Oktober 1959 Pastor Kurt Schmidt-Clausen, Wunstorf, vom Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, Dr. Franklin Clark Fry, ernannt. Er wird seine Arbeit am 1. Mai 1960 aufnehmen.